

INFORMATIONEN UND FRAGEBOGEN

Bevor Sie mit dem Ausfüllen des nachfolgenden Fragebogens beginnen, bitten wir Sie, die "Häufig gestellten Fragen" sowie die Anweisungen auf Seite 3 des Fragebogens aufmerksam zu studieren. Sie können so unnötige, zu Verzögerungen führende Rückfragen vermeiden.

Drucken Sie das Dokument aus und senden Sie uns die Seiten 4 bis 7 ausgefüllt und unterschrieben im Original per Briefpost zu.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 100 oder Gegenwert (zahlbar per Überweisung auf untenstehendes Bankkonto oder in bar dem Fragebogen beigelegt; keine Schecks).

Bank:	Nidwaldner Kantonalbank, 6371 Stans (BIC/Swift: NIKACH22)
IBAN:	CH08 0077 9000 2544 3310 0
Begünstigter:	Schweiz. Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich, Schweiz

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

1. Wer ist berechtigt, eine Suche nach Vermögenswerten zu beauftragen?

Wer glaubhaft macht, Kunde oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen oder verschollenen Kunden einer Bank oder Vertreter einer solchen Person zu sein, ohne die Bank zu kennen, kann die Anlaufstelle ersuchen, Nachforschungen nach Vermögenswerten durchzuführen. Dabei muss er oder sie der Anlaufstelle

- glaubhaft machen, dass eine Kundenbeziehung zu einer Bank in der Schweiz besteht,
- den Namen der Person bekanntgeben, in deren Name das Konto, Heft, Depot oder Schrankfach geführt wurde,
- seine/ihre Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Konto, Heft, Depot oder Schrankfach glaubhaft machen, insbesondere seine/ihre Identität und Rechtsnachfolge dokumentieren.

2. Welche Vermögenswerte sind Gegenstand der Suche?

Sämtliche kontaktlosen Vermögenswerte (Sparhefte, Konti inklusive Nummern- und Pseudonymkonti, Depots, Schliessfächer) bei Banken in der Schweiz mit einem Wert von mehr als CHF 500.

3. Wann werden Vermögenswerte kontaktlos?

Sobald die Bank feststellt, dass der Kontakt zum Kunden und dessen Bevollmächtigten abgebrochen ist:

- Wenn Schreiben von der Bank nicht mehr zugestellt werden können.
- Bei banklagernder Korrespondenz, Sparheften und Schliessfächern, wenn die Bank konkret Kenntnis hat, dass der Kunde verstorben ist, spätestens jedoch nach 10 Jahren ohne Kontakt mit dem Kunden resp. dessen Bevollmächtigten oder Erben.
- Bei E-Banking spätestens drei Jahre nach dem letzten Kontakt (z.B. Log-in).
- Wenn etwaige Bemühungen der Bank zur Wiederherstellung des Kontaktes ohne Erfolg geblieben sind.

Teilt ein unabhängiger Vermögensverwalter oder Anlageberater der Bank mit, keinen Kontakt mehr mit dem Kunden zu haben, so gilt die Kundenbeziehung auch für die Bank als kontaktlos.

4. Was macht die Bank, wenn Vermögenswerte kontaktlos geworden sind?

Sie speist die Angaben zum Inhaber und allfällig Bevollmächtigten in eine zentrale Datenbank ein, auf welche ausschliesslich die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsmann Zugriff hat.

5. Gibt es auch eine zentrale Suchmöglichkeit für noch nicht kontaktlose Vermögenswerte?

Nein. In der Schweiz gibt es keine Stelle, welche Zugriff auf sämtliche Kundendaten der einzelnen Banken hat. Eine zentrale Datenbank besteht einzig für als kontaktlos gemeldete Vermögenswerte. Noch nicht kontaktlose Vermögenswerte können deshalb nur mit einer Direktanfrage bei den Banken ermittelt werden.

6. Können auch kontaktlose Vermögenswerte gefunden werden, die von einer Gesellschaft (oder einem Trust, einer Stiftung, etc.) gehalten werden?

Werden Vermögenswerte in Strukturen gehalten (Gesellschaften, Trusts, Stiftungen) ist zu beachten, dass in der Datenbank die Namen der Struktur (als Kontoinhaber) und der Vertreter vermerkt sind. Eine Suche nach dem Namen des Wirtschaftlich Berechtigten („Beneficial Owner“) bleibt normalerweise ergebnislos.

7. Was ist die Aufgabe der Anlaufstelle?

Die Anlaufstelle überprüft anhand des Fragebogens und der eingereichten Dokumente, ob der Antragsteller zur Suche legitimiert ist. Im positiven Fall erfolgt die gewünschte Abfrage in der zentralen Datenbank und der Antragsteller wird über das (vorläufige) Ergebnis orientiert.

8. Wieso kann das Ergebnis nur vorläufig sein?

Aufgrund unterschiedlicher Kriterien an die Meldung in die zentrale Datenbank (siehe oben: Wann sind Vermögenswerte kontaktlos?) kann eine gesuchte Bankbeziehung im Moment der Abfrage durch die Anlaufstelle noch nicht im System gemeldet sein. Im Extremfall erfolgt die Meldung durch die Bank in die zentrale Datenbank erst 10 Jahre nach der Suche durch die berechnigte Person.

9. Was geschieht, wenn eine gesuchte Kundenbeziehung erst nach erfolgter Abfrage durch die Anlaufstelle von der Bank als kontaktlos erkannt wird?

Dieser Fall wird vom System abgedeckt. Die zentrale Datenbank meldet der Anlaufstelle, wenn ein früher abgefragter Name zu einem späteren Zeitpunkt von einer Bank ins System gemeldet wird.

10. Was sollten Sie beachten?

Die Namen der vermuteten Bankkunden sind möglichst vollständig anzugeben. Allfällige spätere Adressänderungen der Antragsteller sollten der Anlaufstelle gemeldet werden, damit sichergestellt ist, dass diese bei Bedarf kontaktiert werden können.

FRAGEBOGEN

ZUR SUCHE KONTAKT- UND NACHRICHTENLOSER VERMÖGENSWERTE BEI BANKEN IN DER SCHWEIZ

- Der Fragebogen ist in Blockschrift, gut leserlich und möglichst vollständig auszufüllen. Schlecht lesbare Fragebogen werden nicht bearbeitet und retourniert.
- Bitte beachten Sie, dass wir nur mit einer berechtigten Person korrespondieren. Weitere Berechtigte können auf Seite 6 angegeben werden.
- Vertreter von Berechtigten (z. B. Anwälte, Testamentsvollstrecker) haben eine Vollmacht (Original oder beglaubigte Kopie) bzw. ein Ernennungsdokument beizulegen.
- **Für jeden vermuteten Bankkunden, nach dessen Vermögenswerten gesucht werden soll, sind je eine separate Seite 5 und 6 auszufüllen.**
- Ihre Berechtigung muss durch amtliche Unterlagen belegt sein (einfache Kopien). Senden Sie uns keine Originale (Ausnahme: Vollmacht).
- Die Unterlagen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Dokumenten in anderen Sprachen sind Übersetzungen beizufügen.
- Ohne Originalunterschrift auf Seite 7 kann der Fragebogen nicht bearbeitet werden. Senden Sie uns deshalb den Fragebogen nicht per Fax zu.

1. Antragsteller Person, welche Rechte an den vermuteten Werten geltend macht.

Herr Frau

Familienname:

Vorname(n):

Geburts- (Mädchen-) Name:

Frühere Namen (falls gewechselt):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Nationalität(en):

ledig verheiratet in eingetr. Partnerschaft geschieden verwitwet

Adresse:

.....

.....

.....

Telefon (tagsüber)/Telefax:

1.1. Vertreter des Antragstellers

Bitte diesen Teil nur ausfüllen, wenn die Korrespondenz an den Vertreter adressiert werden soll.
Eine Vollmacht (Original oder beglaubigte Kopie) ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

Familienname:

Vorname:

Adresse für die Korrespondenz:

.....

.....

Telefon (tagsüber)/Telefax:

2. Vermuteter Bankkunde nach dessen Vermögenswerten gesucht werden soll. Bitte geben Sie mögliche Varianten in der Schreibweise der Namen an.

Herr Frau

Familienname:

Sämtliche Vornamen:

Geburts- (Mädchen-) Name:

Frühere Namen (falls gewechselt):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Nationalität(en):

Sterbedatum:
und/oder

Jahr des vermutlich letzten Bankkontakts:

ledig verheiratet in eingetr. Partnerschaft geschieden verwitwet

Letzte Adresse:

Letzte der Bank bekannte Adresse:

Familien-/Mädchenname des Ehepartners:

Vorname des Ehepartners:

3. Legitimation / Berechtigung zur Anfrage

Sind Sie/ist die berechtigte Person mit dem vermuteten Bankkunden verwandt? ja
 nein

Falls ja, wie ist der Verwandtschaftsgrad?

Falls nein, wie ist die Legitimation?

Gibt es Ihres Wissens andere berechtigte Personen? ja
 nein

Falls ja, bitte nachfolgend angeben:

Familienname:	Vorname(n):	Verwandtschaftsgrad mit dem vermuteten Bankkunden:

4. Warum nehmen Sie an, dass der vermutete Bankkunde Vermögenswerte bei einer Bank in der Schweiz unterhält?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bitte verwenden Sie für weitere Angaben ein zusätzliches Blatt.

